

2229 009

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 194; EGBGB Art. 7 ff (Deutsches Internationales
Privatrecht); ZPO § 293

Wird der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises aus einem Warenkauf, bei dessen Abschluß Verkäufer und Käufer in verschiedenen Einzelstaaten (Illinois und Louisiana) der Vereinigten Staaten von Amerika gewohnt haben, in Deutschland eingeklagt (§ 23 ZPO), so ist auf ihn das Verjährungsrecht des Staates anzuwenden, dessen Schuldrecht den Anspruch beherrscht.

Ist nach deutschem Kollisionsrecht an den Erfüllungsort anzuknüpfen, um das anwendbare fremde Recht zu ermitteln, so ist ferner zu prüfen, ob nach dem Kollisionsrecht des Staates (Louisiana), in dem der nach deutschem Recht ermittelte Erfüllungsort liegt, das Schuldverhältnis von dem Schuldrecht des anderen Staates (Illinois) beherrscht wird.

Ist das der Fall, so sind die Vorschriften dieses Staates über Verjährung des Klagrechts (limitation of action) ebenso wie materielles Recht grundsätzlich auch dann anzuwenden, wenn sein Verjährungsrecht nur auf eine Klage im Staate Illinois, nicht aber bei einer Klage in Louisiana Anwendung finden würde.

BGH, Urt. v. 9. Juni 1960 - VIII ZR 109/59 -

OLG Stuttgart
IG Stuttgart

VIII ZR 109/59

Verkündet laut Protokoll
am 9. Juni 1960
Wüst, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Versäumnisurteil

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma August C. K. [REDACTED] & Co. in Ch. [REDACTED],
I. [REDACTED], W. [REDACTED] R. [REDACTED] Street, vertreten durch President
und General Manager Joseph I. O. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Karl H. [REDACTED] jun. in L. A. [REDACTED], C. [REDACTED],
S. [REDACTED] J. [REDACTED] Street,

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] in [REDACTED] - [REDACTED], [REDACTED],

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Juni 1960 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Spieler, Dr. Mezger und
Dr. Messner

Für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart
vom 5. Mai 1959 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem
auch die Entscheidung über die Kosten der Revision über-
tragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, die ihren Sitz in Ch (I) hat, lieferte auf fernmündliche Bestellung des damals in N Or (Lo) wohnhaften Beklagten Anfang 1954 nach dort Schokolade. Sie erhielt auf die Rechnungsbeträge von 4784,64 und 32,25 US Dollar Teilzahlungen in Höhe von insgesamt 1800 Dollar, wovon die letzte am 21. Juni 1954 geleistet wurde. Nachdem der Beklagte nach L A (C) übergesiedelt war, erhob die Klägerin im November 1957 gegen ihn beim Landgericht in Stuttgart die vorliegende Klage, mit der sie Zahlung des restlichen Kaufpreises von 3016,89 US Dollar nebst 5 % Zinsen von der ursprünglichen höheren Kaufpreisforderung ab 23. Februar 1954 unter Berücksichtigung der Teilzahlungen fordert. Sie hat die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts damit begründet, daß der Beklagte, der bis Juli 1953 seinen Wohnsitz in St hatte, im Bezirk des angerufenen Gerichts Vermögen habe.

Der Beklagte hat eingewandt, die gelieferte Ware sei mangelhaft gewesen, außerdem sei die Forderung verjährt.

Das Landgericht hat den Beklagten antragsgemäß zur Zahlung verurteilt. Es hat die Einrede der Verjährung mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Klageforderung nach dem anwendbaren Recht des Staates I nicht verjährt sei.

Das Oberlandesgericht hat dagegen die Einrede der Verjährung durchgreifen lassen und die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Klägerin, mit der sie die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts erstrebt. Der Beklagte war vor dem Re-

visionsgericht nicht vertreten. Die Klägerin hat Er-
laß des Versäumnisurteils gegen ihn beantragt.

Entscheidungsgründe:

I. Da der Beklagte und Revisionsbeklagte in der Revisionsinstanz durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt nicht vertreten ist, war auf Antrag der Revisionsklägerin ein Versäumnisurteil nach Maßgabe der §§ 557, 331 ZPO zu erlassen. Hierbei ist von den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts unter Berücksichtigung der von der Revision vorgebrachten Rügen auszugehen.

Das Berufungsgericht gelangt zu dem Ergebnis, daß die Verjährung nach dem für No. Or., dem Wohnsitz des Beklagten im Zeitpunkt des Zustandekommens der Verträge, maßgebenden Recht des Staates Lo. zu beurteilen sei. Nach dessen Recht betrage die Frist für die Klagenverjährung (Limitation of Action) drei Jahre ab Fälligkeit. Da nach der Behauptung der Klägerin die Forderung vier Wochen nach der Anfang Januar und Anfang Februar 1954 erfolgten Verschiffung der Waren habe fällig sein sollen, sei die Forderung bei Erhebung der am 6. November 1957 eingereichten Klage bereits verjährt gewesen. Dabei spiele keine Rolle, ob die Verjährungsfrist durch Teilzahlungen des Beklagten, durch dessen Schreiben vom 24. April 1954 oder sein Telegramm vom 2. August 1954 unterbrochen worden sei, da sie von allen in Frage kommenden Zeitpunkten bis zur Klageerhebung erneut abgelaufen wäre.

II. Die Revision muß deshalb Erfolg haben, weil das Berufungsgericht die Prüfung unterlassen hat, durch wel-

ches Recht das Schuldverhältnis zwischen den Parteien nach dem zwischenstaatlichen Recht des Staates Lo beherrscht wird. Hierdurch hat es Rechtsnormen des deutschen Internationalen Privatrechts verletzt, indem es diese nicht richtig angewendet hat. Dabei handelt es sich um Rechtsnormen, die revisibles Recht darstellen.

1. Da es sich in erster Reihe um die Frage handelt, ob Bestimmungen über Verjährungsrecht des Staates Lo oder des Staates I anzuwenden sind, hat das Berufungsgericht mit Recht zunächst die Vorfrage entschieden, ob grundsätzliche Bedenken dagegen bestehen, solches Recht anzuwenden. Bedenken sind jedoch, wie es zutreffend ausführt, nicht darin zu finden, daß in den genannten amerikanischen Gebieten die Verjährung durch Landesgesetze (Statutes of Limitation) als Verjährung des Klagerechts geltend ist und abweichend von dem deutschen Verjährungsrecht als prozeßrechtliche Norm angesehen wird (vgl. Raape, IPR 4. Aufl. (1955) § 45 S. 463). Auch wenn die Verjährungsvorschriften nach amerikanischer Rechtsprechung und Rechtslehre dem Verfahrensrecht und nicht dem materiellen Recht zugerechnet werden, so hindert das nicht den deutschen Richter, sie wie materiellrechtliche Vorschriften anzuwenden. Denn die Frage, ob die Verjährung eine Einrichtung des sachlichen Rechts oder nur eine solche des Prozeßrechtes ist, muß nach deutschem Recht entschieden werden. Nach diesem gehört die Verjährung dem sachlichen Recht an. Daraus folgt weiter, daß der Richter die Verjährungsvorschriften des Staates anzuwenden hat, dessen sachlichem Recht das streitige Rechtsverhältnis im allgemeinen nach den Regeln des zwischenstaatlichen Privatrechts untersteht (RGZ 145, 121, 128, 129; BGH Urt. v. 10. Januar 1958 - VIII ZR 412/56 - S. 12; ebenso Raape, IPR S. 463, 464;

M. Wolff, Das Internationale Privatrecht Deutschlands, 3. Aufl. (1954) § 13 VI 3 S. 56, 57; § 26 III S. 131, 132; Kegel, JPR (1960) 204, 205; BGB RGRK 11. Aufl. vor § 194 Anm. 12; vgl. Staudinger, BGB 11. Aufl. Vorbem. 9 vor § 194). Dies ist auch deshalb gerechtfertigt, weil die Limitation of Action des hier in Betracht kommenden amerikanischen Rechts (für Louisiana vgl. Rabel, The Conflict of Laws III (1950) S. 505) sich auf die Forderungen und nicht auf das eigentliche Prozeßverfahren bezieht, somit auch einen sachlichrechtlichen Gehalt hat, der in seinen Wirkungen der dem deutschen sachlichen Recht angehörigen Rechtseinrichtung der Verjährung gleichkommt (so RGRK aaO; vgl. OLG Hamburg JW 1932, 3823³ und Siebert in der Anm. zu dieser Entscheidung).

2. Das Berufungsgericht befindet sich auch insoweit im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs, als es deutsches Internationales Privatrecht angewendet hat, um einen Anknüpfungspunkt an das fremde Recht zu finden. Denn die Rechtsgrundsätze des deutschen Internationalen Privatrechts gelten auch dann, wenn von vornherein feststeht, daß für das Rechtsverhältnis nur das Recht des einen oder des anderen ausländischen Staates zur Anwendung kommen kann, und werden nicht dadurch ausgeschlossen, daß zu ermitteln ist, ob das Recht des einen oder des anderen Einzelstaates der Vereinigten Staaten von Amerika das zu beurteilende Rechtsverhältnis beherrscht.

Da eine ausdrückliche Vereinbarung von keiner Seite behauptet war, hat das Berufungsgericht zutreffend zunächst darauf abgestellt, ob Anhaltspunkte für eine stillschweigende Vereinbarung vorliegen. Es hat dies mit der Begründung verneint, daß hierfür keine genügenden Anhalts-

punkte vorgetragen seien. Das Berufungsurteil ist insoweit aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Es handelt sich auch bei dieser Frage um eine solche, die im wesentlichen auf dem der Revision grundsätzlich entzogenen Gebiet der Tatsachenwürdigung liegt. Die Revision hat nicht aufzuzeigen vermocht, daß das Berufungsgericht bei seiner Würdigung Umstände außer acht gelassen hat, aus denen es auf eine stillschweigende Vereinbarung über die Anwendung des Rechts des Staates Illinois hätte schließen können.

Wenn weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Vereinbarung über eine zulässige Unterwerfung der Vertragsparteien unter eine bestimmte Rechtsordnung festgestellt werden kann, so ist im Schuldrecht nach den in Deutschland anerkannten Grundsätzen des Internationalen Privatrechts vom Gericht der sogenannte mutmaßliche (hypothetische) Parteiwille im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung (§ 157 BGB) zu ermitteln. Bei dieser handelt es sich jedoch nicht um die Feststellung hypothetischer subjektiver Vorstellungen der Parteien, sondern um eine vernünftige Interessenabwägung auf rein objektiver Grundlage (BGHZ 19, 110, 112; Urt. des erkennenden Senats v. 10. Januar 1958 - VIII ZR 412/56 - S.9). Die Revision erhebt unter diesem Gesichtspunkt den Vorwurf, das Berufungsgericht habe es überhaupt unterlassen, eine solche Prüfung vorzunehmen, Denn sie rügt, das Berufungsgericht habe seine Ansicht, ein mutmaßlicher Parteiwille lasse sich nicht feststellen, nicht begründet. Dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe ist aber zu entnehmen, daß das Berufungsgericht in dem Vorbringen der Parteien keine genügenden Anhaltspunkte für eine solche Feststellung gefunden hat. Dem ist beizutreten. Wie der erkennende Senat in dem ange-

führten Urteil vom 10. Januar 1958 (insoweit abgedruckt in Betrieb 1958, 162) ausgeführt hat, wird bei Kaufverträgen regelmäßig eine ergänzende Vertragsauslegung zur Ermittlung des anzuwendenden Rechts nur dann möglich sein, wenn die räumlichen Beziehungen des streitigen Verhältnisses so verschiedenes Gewicht haben, daß eine Beziehung vor allen anderen erkennbar den Ausschlag gibt. Unter diesem Gesichtspunkt kann das Recht des Verkäufers nicht schon deshalb allgemeine Geltung für das Vertragsverhältnis gewinnen, weil die Sachleistungspflicht des Verkäufers gegenüber der Geldzahlungspflicht des Käufers die verwickeltere ist und leichter Anlaß zu Rechtsstreitigkeiten bietet (RGZ 81, 273, 275). Die Revision hat auch keine Umstände aufzuzeigen vermocht, welche das Berufungsgericht ohne Verletzung des § 286 ZPO bei der Ermittlung des sogenannten hypothetischen Parteiwillens hätte zu Gunsten der Klägerin berücksichtigen müssen. Die Behauptung, das zwischenstaatliche Privatrecht der beiden genannten amerikanischen Staaten unterstelle das Rechtsverhältnis einem einheitlichen, und zwar dem Recht des Staates Illinois, bietet, ihre Richtigkeit unterstellt, noch keinen ausreichenden Anhaltspunkt dafür, daß der Vertrag auch in diesem Sinne ergänzend auszulegen sei.

3. Deshalb hat das Berufungsgericht keinen Rechtsfehler begangen, wenn es in Anwendung des deutschen Internationalen Privatrechts in Übereinstimmung mit der feststehenden Rechtsprechung auf den Erfüllungsort abgestellt hat, um an das ausländische Recht anzuknüpfen. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Erfüllungsort vom Standpunkt des deutschen Rechts zu bestimmen. Insoweit durfte das Berufungsgericht auch § 269 BGB anwenden. Dem steht nicht entgegen, daß diese Vorschrift bei der Beurteilung materiellrechtlicher Fragen aus dem nach fremdem Recht zu beurteilenden

Rechtsverhältnis keine Anwendung finden könnte (RGZ 95, 164, 166; Raape, IPR § 7 III 3 S. 44). Im Rahmen des deutschen Internationalen Privatrechts handelt es sich um eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift (vgl. RGZ 96, 270, 272).

Ist für den Klageanspruch nach deutschem Kollisionsrecht auf das Recht des Staates Lo [REDACTED] verwiesen, so ist diese Verweisung damit noch nicht als endgültige Verweisung auf dessen Kaufrecht (einschließlich des Verjährungsrechts) festgestellt. Dann nach deutschem Kollisionsrecht enthält die Verweisung auf fremdes Recht in schuldrechtlichen Rechtsverhältnissen jedenfalls in der Regel nicht nur eine Verweisung auf das fremde materielle Recht, sondern auch auf das Kollisionsrecht des fremden Staates, welches als Privatrecht dort gilt (RGZ 136, 361, 364 ff; vgl. RGZ 78, 234, 236; Urt. des erkennenden Senats vom 14. Februar 1958 - VIII ZR 10/57 - S. 7 = NJW 1958, 250; M. Wolff aaO § 15 III S. 74 f). Wenn dieser Gedanke auf dem Gebiete der Rückverweisung nicht völlig durchgeführt wird und, wie M. Wolff aaO ausführt, seine Durchführung auch nicht immer möglich ist, so bedarf es für den vorliegenden Fall keiner weiteren Erörterung dieser Rechtsfragen. Es kommt auch nicht darauf an, ob das deutsche Internationale Privatrecht, wie Wolff aaO annimmt, nur eine einmalige Weiterverweisung anerkennt. Das Berufungsgericht hätte jedenfalls prüfen müssen, was bisher unterlassen ist, ob das zwischenstaatliche Recht des Staates Lo [REDACTED], nämlich die dort als Common Law geltenden Regeln über Conflict of Laws oder darüber hinaus etwa bestehende gesetzliche Bestimmungen über zwischenstaatliches Recht, den Kaufvertrag dem Recht von I [REDACTED] unterstellen.

Der Grund, aus dem die Anknüpfung gesucht wird, nämlich

die Frage, ob der Anspruch verjährt ist, gibt keinen Anlaß, das zwischenstaatliche Kollisionsrecht Lo [REDACTED] nicht anzuwenden. Der deutsche Richter hat, wie oben dargelegt ist, im vorliegenden Falle nicht das Verjährungsrecht des Staates anzuwenden, in dem der Erfüllungsort für den zu beurteilenden Anspruch nach deutschem (oder fremdem) Recht, liegt, sondern er hat das den Anspruch beherrschende Schuldstatut zu ermitteln und hat für diese

Prüfung zunächst das Kollisionsrecht des Staates zu beachten, auf welches deutsches Kollisionsrecht verweist. Demnach ist unerheblich, ob in diesem Falle, wenn nach dem zwischenstaatlichen Recht des Staates Lo [REDACTED] das Rechtsverhältnis von dem Recht des Staates I [REDACTED] beherrscht wird, ungeachtet dessen der Klage vor einem Bundesgericht oder einem staatlichen Gericht in Lo [REDACTED] das dort geltende Verjährungsrecht entgegen gehalten werden könnte. Der vorliegende Rechtsstreit ist also nicht danach zu entscheiden, wie er hinsichtlich der Verjährung in Lo [REDACTED] zu entscheiden wäre. Eine andere Beurteilung könnte allerdings dann in Betracht kommen, wenn der Klägerin nach amerikanischem Recht, welches auf das Schuldverhältnis anzuwenden ist, nur die Möglichkeit gewährt wäre, gegen den Beklagten im Staate Louisiana zu klagen. Für eine solche Annahme bestehen jedoch keinerlei Anhaltspunkte. Demnach ist von dem Grundsatz auszugehen, daß dem vor dem deutschen Gericht eingeklagten Anspruch das Verjährungsrecht des Staates entgegengehalten werden kann, dessen Schuldstatut auf ihn Anwendung findet.

Bei dieser Betrachtungsweise wird nicht verkannt, daß die Beachtung einer Verweisung des Kollisionsrechts des Staates Lo [REDACTED] auf das Recht des Staates I [REDACTED] nicht unbedingt zu einem vom Gerichtsort unabhängigen Entscheidungseinklang führt (vgl. M. Wolff aaO § 15 IV 2 S.77).

Das hängt jedoch damit zusammen, daß das Verjährungsrecht in den Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika sich nach dem staatlichen Recht des angerufenen Gerichts möglicherweise auch dann richtet, wenn das Rechtsverhältnis von dem Recht eines anderen Einzelstaates beherrscht wird.

Dieser Umstand könnte aber auch nicht dazu führen, die Frage der Verjährung nach deutschem materiellem Verjährungsrecht - nämlich nach der lex fori in Deutschland - zu beurteilen. Denn dies würde dem Grundsatz des deutschen Kollisionsrechts widersprechen, daß die Verjährung nach dem Recht zu bestimmen ist, welches das Schuldverhältnis oder den geltend gemachten Anspruch beherrscht. Dieser Grundsatz wird auch von Raape nicht in Frage gestellt, der allerdings für den vorliegenden Fall wohl zu einem anderen Ergebnis kommen würde. Denn Raape vertritt den Standpunkt, daß der deutsche Richter bei obligatorischen Verträgen, wenn er im Bereich des Internationalen Privatrechts in letzter Reihe an den Erfüllungsort anknüpfend ermittelt hat, welche fremden Sachnormen anzuwenden sind, nicht auch noch in eine Prüfung der fremden Kollisionsnormen einzutreten habe (Raape aaO § 11 III 3 S. 67 und § 42 IV S. 452). Der Erfüllungsort sei, so meint Raape, allerdings insoweit nach dem fremden Recht zu bestimmen, als von ihm die Beantwortung materiellrechtlicher Fragen abhängt (vgl. aaO S. 44 und S. 450). Nur in diesem Falle habe der Richter nach dem Erfüllungsort zweimal zu fragen, einmal zum Zwecke der Anknüpfung, also bei der Vorentscheidung in Fällen des Internationalen Privatrechts, sodann bei der Prüfung der Sache selbst. Diese Ansicht steht aber nicht im Einklang mit der vom Reichsgericht und auch vom Bundesgerichtshof vertretenen Auffassung, daß die Ver-

weisung im Rahmen des deutschen Internationalen Privatrechts sich auch auf die Kollisionsnormen des fremden Rechts erstreckt (vgl. auch Raape, NJW 1959, 1013).

III. Das Berufungsgericht hat daher das deutsche Internationale Privatrecht insoweit verletzt, als es aus dem Anknüpfungspunkt des Erfüllungsorts das Rechtsverhältnis dem Rechte des Staates Lo unterstellt hat ohne zu prüfen, ob nach dem Kollisionsrecht dieses Staates das Rechtsverhältnis von dem Recht des Staates I beherrscht wird, und dabei nicht beachtet hat, daß gegebenenfalls nach den Grundsätzen des deutschen Kollisionsrechts der Klageanspruch auch hinsichtlich der Verjährung nach dem Recht dieses Staates zu beurteilen ist.

Aus diesem Grunde muß das Berufungsurteil gemäß § 565 ZPO aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Dabei ist auch die der Revisionsklägerin günstige Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens, die dem Beklagten auf Grund des § 97 Abs. 2 ZPO auferlegt worden sind, aufgehoben worden, weil die Entscheidung über die Kosten nicht von einem Antrag der Partei abhängig ist (vgl. Stein/Jonas/Schönke, ZPO 18. Aufl. § 308 II; Wieczorek, ZPO § 308 Anm. E I) und das weitere Verfahren auch insoweit zu einer anderen Beurteilung führen könnte, z.B. wenn der Beklagte zwar nicht mit der Verjährung aber mit seinen weiteren Einwendungen gegen den Klageanspruch ganz oder teilweise durchdringen sollte.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens hängt von der Endentscheidung des Rechtsstreits ab und ist deshalb dem Berufungsgericht übertragen worden.

Von der Anwendung der Vorschrift des § 708 Nr. 3 ZPO,

wonach Versäumnisurteile auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären sind, ist deshalb abgesehen worden, weil das lediglich die Zurückverweisung aussprechende Urteil des Revisionsgerichts keinen vollstreckbaren Inhalt hat (vgl. Stein/Jonas/Schönke aaO § 708 I. 4; Wieczorek, ZPO § 708 Anm. A II a).

Bundesrichter	Artl	Dr.Spieler	Dr.Mezger	Dr.Messner
Dr.Gelhaar ist ortsabwesend und verhindert, zu unterschreiben.				

Artl